

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und der vorgeschlagenen Änderungen der RPO

Nicht aufgeführte Paragraphen und Abschnitte sind unverändert.

RPO vom 23.01.2008		1. Änderung der RPO vom 23.01.2008	
§ 1 Rechnungsprüfungsausschuss			
(2)	Der RPA begleitet die Haushaltsführung der Stadt Bitterfeld-Wolfen und überwacht die Ausführung des Haushaltsplanes. Er berät über wichtige Berichte des Fachbereiches Rechnungsprüfung (FB RP) und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister. Er gibt eine Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss oder den Stadtrat ab. Der RPA kann keine eigenen Prüfungen durchführen.	(2)	Der RPA ist zuständig für die Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung nach Abschnitt 4 (§§ 125 bis 131) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) . Er berät über die Ergebnisse der örtlichen Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung (FB RP) sowie die Stellungnahmen zu Prüfungsergebnissen der überörtlichen Prüfung . Die Vorberatung der Prüfungsergebnisse bei Eigenbetrieben nach § 131 GO LSA obliegt nach den Betriebs-satzungen der Eigenbetriebe dem jeweiligen Betriebsausschuss und fällt somit nicht in die Zuständigkeit des RPA. Bei durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat zu beschließenden Sachverhalten gibt der RPA eine entsprechende Beschlussempfehlung ab. Der RPA kann keine eigenen Prüfungen durchführen.
(3)	Der RPA tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn folgende Berichte vorliegen: - Schlussberichte zur Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses / des Gesamtabchlusses - Berichte zur überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof - Berichte über Prüfungen, die im besonderen Auftrag des Stadtrates durchgeführt wurden - Berichte über wichtige Prüfungen im Sinne des § 1 Abs. 9 der Rechnungsprüfungsordnung Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen.	(3)	Der RPA tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Dies ist dann der Fall, wenn folgende Dokumente vorliegen: - Abschlussberichte zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses einschließlich der jeweiligen Stellungnahmen des Oberbürgermeisters - Stellungnahmen des Oberbürgermeisters zu Berichten der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof - Berichte über wichtige Prüfungen des FB RP im Sinne des § 1 Absatz 9 der Rechnungsprüfungsordnung einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung - Jahreszusammenfassung der Ergebnisse der sonstigen Prüfungen des FB RP nach § 129 Absatz 1 GO LSA und § 44 LHO LSA - Berichte über Prüfungen, die dem FB Rechnungsprüfung nach § 129 Absatz 2 GO LSA durch Stadtratsbeschluss übertragen wurden Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
(4)	Angelegenheiten der Rechnungsprüfung sind grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln. Handelt es sich bei den zu verhandelnden Gegenständen um ohnehin öffentlich zu machende Dinge, wie beispielsweise die Jahresrechnung gemäß § 108 GO LSA bzw. den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss gemäß § 108a GO LSA, ist hierüber öffentlich zu verhandeln.	(4)	Angelegenheiten der Rechnungsprüfung sind grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln. Handelt es sich bei den zu verhandelnden Gegenständen um ohnehin öffentlich zu machende Dinge, wie beispielsweise den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss gemäß §§ 108 bzw. 108a GO LSA , ist hierüber öffentlich zu verhandeln.
(5)	An den Sitzungen des RPA nimmt der Leiter des FB RP und/oder die verantwortlichen Prüfer teil. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des RPA in Abstimmung mit dem Leiter des FB RP.	(5)	An den Sitzungen des RPA nehmen der Leiter des FB RP und/oder die verantwortlichen Prüfer teil. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des RPA in Abstimmung mit dem Leiter des FB RP.

(8)	Der FB RP legt Berichte über wichtige Prüfungen und über Prüfungen, die er im besonderen Auftrag des Stadtrates durchgeführt hat, gleichzeitig dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des RPA vor. Sie sind gemeinsam mit der Stellungnahme des Oberbürgermeisters bzw. des Leiters des betreffenden Geschäfts-/Fach-/Sachbereiches in der nächsten Sitzung des RPA gemäß Absatz 2 zu beraten.	(8)	Der FB RP legt Berichte über wichtige Prüfungen und über Prüfungen, die ihm nach § 129 Absatz 2 GO LSA durch Stadtratsbeschluss übertragen wurden, zunächst dem Oberbürgermeister und dann gemäß § 51 Absatz 4 GO LSA im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister dem RPA vor. Sie sind gemeinsam mit der Stellungnahme des Oberbürgermeisters bzw. des Leiters des betreffenden Geschäfts-/Fach-/ Sachbereiches in der nächsten Sitzung des RPA zu beraten.
§ 2 Stellung des FB Rechnungsprüfung			
(2)	Der FB RP ist zuständig für die örtliche Prüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den §§ 127 bis 131 GO LSA. Die Zuständigkeit für die örtliche Prüfung der VWG richtet sich nach den Bestimmungen der Mitgliedsgemeinden gemäß § 127 Abs. 3 GO LSA.	(2)	Der FB RP ist zuständig für die örtliche Prüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den §§ 127 bis 131 GO LSA.
(3)	Der FB RP ist entsprechend § 128 GO LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er untersteht im übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar	(3)	Der FB RP ist entsprechend § 128 Absatz 1 GO LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar. Zur Wahrung der Unabhängigkeit des FB RP darf auf Art, Umfang, Inhalt, zeitliche Abläufe der Prüfung, auf die sachliche Beurteilung der Verwaltungsvorgänge und insbesondere auf das Prüfungsergebnis keinerlei Einfluss genommen werden.
(4)	In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der FB RP nur dem Gesetz unterworfen.	(4)	In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der FB RP nur dem Gesetz unterworfen. Zur Sicherung der sachlichen und unabhängigen Beurteilung der zu prüfenden Verwaltungsvorgänge und eines objektiven Prüfungsergebnisses dürfen der Leiter und die Prüfer des FB RP weder eigenständig in die Verwaltungsgeschäfte eingreifen, noch dazu verpflichtet werden.
§ 4 Aufgaben des FB Rechnungsprüfung			
(2)	Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und speziellen Förderrichtlinien ist dem FB RP die Prüfung von Verwendungsnachweisen zweckgebundener Zuweisungen vor Einreichung bei der Bewilligungsbehörde übertragen.	(2)	Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung LSA (LHO LSA) und speziellen Förderrichtlinien ist dem FB RP die Prüfung von Verwendungsnachweisen zweckgebundener Zuweisungen vor Einreichung bei der Bewilligungsbehörde übertragen.
(3)	Die Übertragung weiterer Aufgaben entsprechend § 129 Abs. 2 GO LSA kann durch entsprechenden Stadtratsbeschluss erfolgen.	(3)	Die Erteilung von Sonderprüfaufträgen im Rahmen des § 129 Absatz 2 GO LSA über die in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben hinaus kann durch entsprechenden Stadtratsbeschluss erfolgen. Ebenso kann der Oberbürgermeister dem FB RP Sonderprüfaufträge im Rahmen der Gesetze erteilen. Durch die Erteilung von Sonderprüfaufträgen darf die Erfüllung der durch Gesetz zugewiesenen Pflichtaufgaben nach § 129 Absatz 1 GO LSA und § 44 LHO LSA nicht beeinträchtigt werden. Der FB RP ist in diesem Fall berechtigt, die Unterlagen ohne Prüfung zurückzugeben und verpflichtet, Sonderprüfaufträge des Stadtrates oder Oberbürgermeisters zurückzustellen.

(4)	Art und Umfang der Prüfungen werden in Anwendung des § 128 Abs. 1 GO LSA vom Leiter des FB RP nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.	(4)	Art und Umfang der Prüfungen werden in Anwendung des § 128 Absatz 1 GO LSA vom Leiter des FB RP nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Insbesondere die Wertgrenzen für die Vergabeprüfung werden vom Leiter des FB RP nach Erfordernis und Prüfungskapazität variabel festgelegt.
(5)	Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich nachgängig, d.h. es werden abgeschlossene Verwaltungsvorgänge möglichst zeitnah untersucht. Eine Ausnahme bildet die Vergabeprüfung, die einsetzt, bevor ein rechtswirksamer Vertrag abgeschlossen wird. Unabhängig davon nimmt der FB RP eine umfangreiche Beratungsfunktion wahr.	(5)	Die Prüfungen erfolgen zumeist nachgängig (abgeschlossene Verwaltungsvorgänge), aber auch begleitend (Vergabeprüfung, Belegprüfung).
§ 5 Befugnisse des FB Rechnungsprüfung			
-		(7)	Der Prüfer im Prüfbereich Technik ist berechtigt, an den Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses (BuVA) teilzunehmen, sofern durch ihn geprüfte Vergabevorgänge im BuVA zur Entscheidung anstehen.
§ 6 Unterrichtsrecht			
(4)	Dem FB RP sind unaufgefordert alle Zuwendungs-/Änderungs-/Prüf- und Abschlussbescheide über zweckgebundene Zuweisungen (Fördermittel) sogleich bei Eingang zur Kenntnis zu geben.	(4)	Dem FB RP sind unaufgefordert alle Zuwendungs-/Änderungs-/Prüf- und Abschlussbescheide über zweckgebundene Zuweisungen (Fördermittel) sogleich bei Eingang zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus sind dem FB RP zu Beginn jedes Jahres die im betreffenden Haushaltsjahr zu prüfenden Zwischen- und Abschlussverwendungsnachweise terminlich anzuzeigen.
(6)	Dem FB RP sind weiterhin die Tagesordnungen (mit Beratungsunterlagen) und die Beschlüsse des Stadtrates sowie die Protokolle der beschließenden Ausschüsse, des Gemeinschaftsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis zuzuleiten.	(6)	Dem FB RP sind weiterhin die Tagesordnungen (mit Beratungsunterlagen), die Beschlüsse sowie die Niederschriften des Stadtrates , der beschließenden Ausschüsse und des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis zuzuleiten.
§ 7 Durchführung der Aufgaben			
(4)	Mitteilungen zur Vergabeprüfung sind den Fach- bzw. Sachbereichsleitern der jeweiligen Vergabestellen zuzuleiten. Bei Feststellungen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind die Geschäftsbereichsleiter und ggf. der Oberbürgermeister zu unterrichten.	(4)	Mitteilungen zur Vergabeprüfung sind den Fach- bzw. Sachbereichsleitern der jeweiligen Vergabestellen zuzuleiten. Bei Feststellungen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind die Geschäftsbereichsleiter und ggf. der Oberbürgermeister zu unterrichten. Durch die Vergabestellen ist abzusichern, dass die Mitteilungen zur Vergabeprüfung dem BuVA rechtzeitig vor, jedoch spätestens in der jeweiligen Sitzung des BuVA, in dem die Vergabeentscheidung zu treffen ist, zur Kenntnis gegeben werden. Sollte die Prüfung zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung noch andauern, ist der BuVA durch die Vergabestelle <u>zu unterrichten und nachgängig über das Prüfungsergebnis zu informieren.</u>
§ 8 Prüfung des Jahresabschlusses/Gesamtabschlusses, Bericht, Entlastung			
(1)	Der Oberbürgermeister leitet die/den von ihm festgestellte/n Jahresrechnung/Jahresabschluss einschließlich des erläuternden Rechenschaftsberichtes sowie den Gesamtabschluss dem FB RP zur Prüfung zu.	(1)	Der Oberbürgermeister leitet den entsprechend § 108 Abs. 1 GO LSA aufgestellten und durch ihn vorläufig festgestellten Jahresabschluss einschließlich aller nach § 108 Abs. 2 bis 4 erforderlichen Unterlagen sowie den entsprechend § 108 Abs. 5 bis 7 GO LSA aufgestellten Gesamtabschluss einschließlich des nach § 108 Abs. 8 erforderlichen zusammenfassenden Berichtes dem FB RP zur Prüfung zu.

(2)	Der FB RP prüft die Jahresrechnung/den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss nach Vorlage der vollständigen Unterlagen und stellt das Ergebnis in einem Bericht zusammen. Der Bericht wird dem Oberbürgermeister zugeleitet.	(2)	Der FB RP prüft den Jahresabschluss/Gesamtabschluss nach den Vorgaben des § 130 Absatz 1 und 2 GO LSA. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen setzt die Prüfung durch den FB RP erst ein, sobald die nach Absatz 1 zu übergebenden Unterlagen vollständig vorliegen.
		(3)	Der FB RP stellt das Ergebnis seiner Prüfung in einem vorläufigen Bericht zusammen, der dem Oberbürgermeister zugeleitet wird. Dieser veranlasst eine entsprechende Stellungnahme der einzubeziehenden Geschäfts- und Fachbereiche zu den Prüfungsfeststellungen mit dem Ziel der weitestgehenden Ausräumung der Feststellungen. Nach Vorlage einer unter allen beteiligten Geschäfts- und Fachbereichen abgestimmten Stellungnahme zum vorläufigen Bericht ist diese dem FB RP zu übergeben.
-		(4)	Der FB RP prüft die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen aus dem vorläufigen Bericht auf der Grundlage der übergebenen Stellungnahme. Er erstellt unter Berücksichtigung dieser den Abschlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses, der nach § 130 Absatz 3 GO LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten hat.
-		(5)	Der Abschlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses ist unverzüglich dem Oberbürgermeister zu übergeben, der auf dieser Grundlage die Vollständigkeit (Vollständigkeitserklärung) und Richtigkeit (endgültige Feststellung) des jeweiligen Abschlusses entsprechend § 108a Absatz 1 GO LSA festzustellen hat. Er veranlasst ebenso die nach § 108a Absatz 1 GO LSA erforderliche Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Abschlussbericht, die dem Stadtrat gemeinsam mit dem Abschlussbericht zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
(3) +	Der Oberbürgermeister legt die Jahresrechnung/den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss sowie den jeweiligen Bericht des FB RP und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem RPA vor. Der FB RP bereitet den Beschluss des Stadtrates über die Jahresrechnung/den Jahresabschluss sowie den Gesamtabchluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters vor. Im Ergebnis seiner Beratung gibt der RPA dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung.	(4)	
(4)		(6)	Der Oberbürgermeister legt den Jahresabschluss/Gesamtabchluss sowie den jeweiligen Abschlussbericht des FB RP, seine Stellungnahme zu diesem Bericht einschließlich des Beschlussantrages für den Stadtrat über den Jahresabschluss/Gesamtabchluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters dem RPA vor. Im Ergebnis seiner Beratung gibt der RPA dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung.
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten			
	Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wolfen vom 22.11.1995 außer Kraft.		Die 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 23.01.2008 tritt zum 01.08.2012 in Kraft.